M3.3 DAS BIELEFELDER STADTRECHT

In der Stadt zu leben brachte neben der persönlichen Freiheit („Stadtluft macht frei.“) auch viele andere Vorzüge mit sich: Die Möglichkeit, einen anderen Beruf zu ergreifen und damit mehr Geld zu verdienen. Die Stadtmauer bot in Kriegszeiten Schutz und die Gerichte waren vom Landesherrn unabhängig. Außerdem konnte der Rat der Bürger über das Leben in der Stadt mitbestimmen. Noch immer gilt die Stadt als fortschrittliche Siedlungsform. Es stellt sich die Frage: „Die Stadt damals und heute - Ein Zukunftsmodell?“

Aus mehreren Überlieferungen ist bekannt, dass Bielefeld das Stadtrecht Münsters übernahm. Daran war außergewöhnlich, dass Bielefeld das Münsteraner Recht vollständig annahm und nicht, wie es meistens geschah, nur Teile des Vorbilds übernahm. Im Folgenden sind die Regelungen zur Aufnahme in die Bürgerschaft wiedergegeben. Sie wurden ursprünglich auf Latein verfasst. Die Übersetzung stammt aus Gustav Engels Buch „Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht“.

„§ 1. Cives non recipiunt aliquem in concivium suum, qui habet dominum contradicentem. Die Bürger nehmen niemanden in ihre Bürgerschaft auf, dessen Leibherr Widerspruch erhebt.

§ 2. Si recipitur, vadiabit quatuor solidos et unum denarium dabit in continenti. Wenn einer aufgenommen wird, soll er eine Gebühr von 4 Schillingen bezahlen. Außerdem soll er 1 Pfennig (…) sofort bezahlen.

(…)

§ 5. Si aliquo fuerat obligatus gravamine, antequam reciperetur, de hoc non tenetur eum eximere civitas. Wenn gegen ihn vor seiner Aufnahme ein Hörigkeitsanspruch erhoben ist, so ist die Stadt nicht gehalten, ihn davon zu befreien.

§ 6. Sed si quid postea ei gravaminis subrepserit, in hoc ei tenetur assistere consilio et auxilio. Sollten aber ähnliche Umtriebe nachher gegen ihn sich erheben, so wird die Stadt ihn mit Rat und Hilfe unterstützen.

§ 7. Si vero infra annum et VI septimanas dominus suus superveniens eum de servitute iuste convicerit, sine restitutione denariorum, quos dederat, a concivio alienari debet. Überrascht ihn hingegen sein Leibherr innerhalb einer Frist von einem Jahr und sechs Wochen und stellt seine Hörigkeit unter rechtlichen Beweis, so muß er ohne Rückerstattung des bereits bezahlten Aufnahmegeldes aus der Bürgerschaft entfernt werden.“ (Engel 1952: 164f.)

Weitere Informationen über Städtegründungen und Stadtrecht findet ihr in M3.1.

Zitiert aus: Engel, Gustav: Die Stadtgründung im Bielefelde und das münstersche Stadtrecht. Bielefeld, 1952. S. 164f.